

M e r k b l a t t zur vorschriftsmäßigen Lagerung von Pulver

Böllerpulver / Schwarzpulver / Nitrozellulosepulver darf jeweils nur in den Mengen bezogen werden, dass eine Überlagerung ausgeschlossen ist.

- **Bei Böllerpulver/Schwarzpulver max. 1 / 3 kg in einem unbewohnten Raum eines Wohngebäudes oder einer Wohnung und max. 3 / 5 kg in einem unbewohnten Nebengebäude**
- **Bei Nitrozellulosepulver max. 3 kg in einem unbewohnten Raum eines Wohngebäudes oder einer Wohnung und max. 5 kg in einem unbewohnten Nebengebäude**

Explosionsgefährliche Stoffe dürfen nur erworben werden, wenn der Lieferer die Lieferung in der Lieferbescheinigung dauerhaft vermerkt (Art und Menge des Stoffes, Ort und Tag des Überlassens, Name und Anschrift des Überlassers). Der Erlaubnisinhaber hat dafür zu sorgen, dass in der Nähe der explosionsgefährlichen Stoffe nicht mit offenem Feuer oder Licht umgegangen und nicht geraucht wird. Unbefugten ist der Zutritt zu den Lager- und Herstellungsräumen nicht gestattet. Es dürfen nur technisch einwandfreie Geräte verwendet werden, die ein handhabungssicheres Laden und Entladen gewährleisten.

Explosionsgefährliche Stoffe sind geschützt vor Brandgefahr, Erhitzung, Feuchtigkeit und unbefugtem Zugriff aufzubewahren. Nach Möglichkeit sind explosionsgefährliche Stoffe in einem besonderen Lager- raum aufzubewahren. Es kann ohne weitere Sicherungsmaßnahmen gelagert werden, wenn der Lagerraum nur dem Verfügungsberechtigten zugänglich ist, die Zugangstüre ein nach außen bündig eingebautes Zylinderschloss besitzt, das bereits nach einer Schließung greift, und vorhandene Fenster ausreichend gesichert sind, z.B. durch Fenstergitter, Drahtglas, Isolierglas, abschließbaren Fenstergriff. Ist die Lagerung in einem besonderen Lagerraum, wie oben geschildert, nicht möglich, sind folgende Lagerbehälter zu verwenden:

Innerhalb des Wohnbereichs dürfen Lagerbehälter aus Holz (ca. 20 mm Wandstärke), Stahl (mind. 2 mm Wandstärke) oder einem anderen Material mindestens gleichwertiger Festigkeit verwendet werden. Bei Holzbehältern müssen die Eckverbindungen genietet oder gedübelt und verleimt sein. Als Verschluss ist ein eingebautes Sicherheitsschloss vorzusehen. Die Beschläge dürfen von außen nicht lösbar sein.

Außerhalb des Wohnbereichs müssen Lagerbehälter fest mit der Wand verbunden sein und aus Stahl (Wandstärke mind. 4 mm) bestehen, eine bündig schließende Tür mit innenliegenden Bändern u. ein außen bündigabschließendes Sicherheitsschloss besitzen.

Ungeeignet für die Aufbewahrung:

Küchen, Wohnzimmer, Schlafräume, Arbeitsräume, Flure, Treppenhäuser, Heizräume, nicht ausgebaute Dachräume, Einstellräume für Kfz, Räume mit Versorgungshauptanschlüssen (Gas, Wasser), nur durch Lattenroste unterteilte Kellerabteile, Stallungen. Nach der Verwendung übrigbleibende explosionsgefährliche Stoffe sind sofort wieder in dem Lagerraum oder Behälter zu verschließen.

Die explosionsgefährlichen Stoffe dürfen nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden.

Lagerbehälter, die weniger als 200 kg wiegen, müssen außerdem gegen Wegnahme gesichert sein, z.B. durch Einbau in eine Wand, An- oder Aufschrauben vom Behälterinnern her. Der Lagerbehälter muss stets verschlossen gehalten werden. Die Erlaubnis zum Befördern explosionsgefährlicher Stoffe umfasst den Transport auf öffentlichen Straßen und Wegen, das Überlassen an andere und die Empfangnahme von anderen durch den Beförderer. Die gem. § 24 des Sprengstoffgesetzes und durch Rechtsverordnung festgelegten Schutzvorschriften hinsichtlich der Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen sowie die hierzu bestehenden allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik sind einzuhalten:

Beachte die Gefahrgut-Verordnung Straße (GGVS).

Es sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit explosionsgefährliche Stoffe nicht abhanden kommen oder Dritte diese Stoffe unbefugt an sich nehmen. Bei der Lagerung von kleinen Mengen von explosionsgefährlichen ist sicherzustellen, dass die Stoffe gegen Diebstahl und Unfallgefahr ausreichend geschützt werden.

Wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gleichzeitig auf einem Grundstück 1/3 kg und 3/5 kg (s. o.) an explosionsgefährlichen Stoffen zu lagern, wird gefordert, **dass die Lagerstellen räumlich so weit von einander getrennt sind, dass eine gegenseitige Beeinflussung infolge einer Explosion oder eines Abbrandes nicht möglich ist.**

Auf die Nummer 4.2 des Anhangs zu § 2 der 2. SprengV wird besonders verwiesen.